

§ 1426 BGB

Ist ein [Rechtsgeschäft](#), das nach den §§ [1423 BGB](#), [1424 BGB](#) nur mit [Einwilligung](#) des anderen [Ehegatten](#) vorgenommen werden kann, zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts [erforderlich](#), so kann das Familiengericht auf Antrag die Zustimmung des anderen [Ehegatten](#) ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.